

3.8.4.

ANMERKUNGEN / ERLÄUTERUNG ECOPLAN ZU 3.8.2. UND 3.8.3

In den beiden Aussagen 3.8.2. und 3.8.4. wird Bezug genommen auf den Versuch, die im Vorfeld der Antragstellung von der Störfallbehörde BezReg Dt bzw. vom LANUV vorgegeben/geforderten Unterfütterung der Aussenfolie des relevanten Dachbereiches mit einer unbrennbaren untergenähten Brandschutzfolie durch den Einsatz einer speziellen nicht-brennbaren Aussenfolie zu ersetzen.

Auf diese alternative Maßnahme beziehen sich die beiden sachverständigen Aussagen.

Im Laufe der weiteren Vor-Abstimmungen mit der BezReg Dt wurde dies letztlich verworfen und final die Forderung der BezReg Dt bzw des LANUV weiter verfolgt.

Die grundsätzlichen Aussagen beider Sachverständiger in 8.32. und 8.3.3. bleiben aber weiterhin gültig: keine Bedenken gegen das Vorhaben betreffend Brandabständen.

Da letztlich die Forderungen der BezReg Dt bzw. des LANUV in der technischen Ausführung „untergenähte unbrennbare Folie unter der Aussenfolie“ erfüllt wird gehen wir davon aus daß die Aussagen der Sachverständigen mit dem Fazit „keine Bedenken wg zur TRAS-120 zu geringer Bauabstände“ auch für die jetzt aktuelle Bauausführung sinngemäß weitert gilt.

Am sonstigen Zustand der BGA wird es keine Änderung geben.